

Prof. Dr. Thomas Schüller

Institut für Kanonisches Recht der WWU

Thesenpapier für Treffen am 28.2.2020 in Mühlheim an der Ruhr zur Arbeit am synodalen Weg und seinen Themen im Bistum Essen

Sexuelle Identitäten und Sexualmoral

- Entschieden sexualethische Aussagen von der Beziehungsethik aus denken.
- Was gleichgeschlechtlich dauerhafte Beziehungen angeht und alle anderen heterosexuellen dauerhaften Beziehungen, die sich kirchenrechtlich nicht ordnen lassen, ist auf die liturgierechtliche Kompetenz der Diözesanbischöfe zur Inkraftsetzung von eigenen Segnungsritualen verwiesen. Gemeint ist der c. 838 § 4 CIC. Dabei ist bei der liturgischen Ausarbeitung darauf zu achten, diese Liturgie nicht als Sakramentalie zu konzipieren. Denn die Einführung neuer Sakramentalien ist nach c. 1167 § 1 CIC allein Sache des Apostolischen Stuhls. Aus meiner Erfahrung mit dem Ausstieg der Bischöfe aus der staatlichen Schwangerenkonfliktberatung gebe ich zudem den Rat, dass sich mehrere Diözesanbischöfe verabreden, zu einem gemeinsam festgelegten Termin in ihren Diözesen diese neue Segensfeier in Kraft setzen.
- Es bleibt bei der Enttäuschung, dass vielen verheirateten katholischen Schwulen und Lesben dies als Gnadenbrot vorkommt und nicht als gleichwertige Bewertung ihrer Lebenssituation mit dauerhaften heterosexuellen Beziehungen, die kirchlich heiraten können. In dieser Spannung wird ein Segnungsrituale zu sehen sein.
- Es ist zu fordern, dass aus der geltenden Grundordnung zum kirchlichen Arbeitsrecht, der Passus in Art. 5, dass das Eingehen einer gleichgeschlechtlichen Ehe für katholische Mitarbeiter/Innen ersatzlos als schwerer Loyalitätsverstoß gestrichen werden sollte.
- Lit: Thomas Schüller, Gleichgeschlechtliche Partnerschaft und Kirchenrecht, in: Georg Trettin, Stephan Loos, Michael Reitemeyer (Hg.), Gleichgeschlechtliche Paare im Fokus der Pastoral, Freiburg i.Br. 2019, 158-169.

Selbstverständnis des Weiheamtes

- Theologisch und davon abgeleitet kirchenrechtlich ist das bischöfliche Amt ekklesiologisch konstitutiv für Kirche. Das schließt nicht aus, über die Ausübung dieses Amtes nachzudenken.
- Von daher ist vertiefter zu fragen, wie Kirche zu ihren Entscheidungen kommt und bischöfliche Entscheidungen eingeeht werden können. Es geht um ein lang beklagtes Desiderat, das theologische Axiom des sensus fidei aus rechtlicher Perspektive sowohl prozedural als auch materiellrechtlich in verbindliche Normen zu überführen.
- Das nachsynodale Schreiben QA lässt die Frage nach dem Selbstverständnis des priesterlichen Weiheamtes und seiner Lebensform offen. Es verdichten sich die Hinweise, dass die betroffenen Bischöfe des Amazonasgebietes beim Papst die Bitte um Weihe von verheirateten Männern vortragen werden. Dies könnten auch die deutschen Bischöfe nach einem entsprechenden mit notwendiger Mehrheit auf dem synodalen Weg gefassten Beschluss vornehmen.

- Mehrfach hat Papst Franziskus die Bischöfe zu heilsamer Dezentralisierung und passgenauer Inkulturation des Glaubens aufgefordert. Dies gilt für alle Regionen der Weltkirche. Bei der notwendigen Einheit im Glauben gibt es somit doch auch eine polyphone katholische Wahrheit.
- Auffallend sind die Passagen in QA zu c. 517 § 2 CIC und der Vorstellung dauerhafter laikaler Seelsorgeämter mit Taufvollmacht, Predigtvollmacht und umfassender Seelsorgekompetenz. Es geht Franziskus augenscheinlich um Depotenzierung des Klerikerstandes und Demokratisierung laikaler Ämter. Das Bistum Essen sollte wie die Diözese Aachen den mutigen Weg über 517 § 2 CIC im Einzelfall gehen und dabei vor allem an Teams von Ehrenamtlichen, die entsprechend qualifiziert werden, favorisieren, in der ein/eine hauptamtliche/r Seelsorger/Seelsorgerin mitarbeitet und ein nebenamtlich leitender Priester für die priesterlich-sakramentalen Vollzüge Verantwortung trägt, aus denen heraus die Kirche lebt.

Macht, Partizipation, Gewaltenteilung

- Die Verpflichtung aus c. 127 CIC muss für jedes Amt gelten. Dies bedeutet, dass ein Oberer/Ordinarius verpflichtet ist, bevor er eine Entscheidung von größerer Bedeutung trifft, den Rat und/oder die Zustimmung eines Rates von Gläubigen einzuholen, damit er den entsprechenden Rechtsakt, zum Beispiel die Promulgation eines diözesanen Gesetzes, setzen kann. Dies ist bereits lang geübte Praxis im Bistum Limburg mit seiner Synodalordnung. Bischof Georg Bätzing hat anlässlich 50 Jahre Synodalordnung mit Bezugnahme auf Kardinal Kasper, der den Festvortrag gehalten hat, zugesagt, sich zukünftig nicht nur an den Rat, sondern auch an das Beratungsergebnis des Diözesansynodalrates zu binden.
- Kirchliche Verwaltungsgerichte werden wie nationale Strafgerichte für Fälle sexuellen Missbrauchs wie auch Disziplinarakammern, die all die Fälle disziplinarrechtlich ahnden werden (dienstrechtliche Sanktionen), die unterhalb des staatlichen wie kirchlichen Strafrechts in sexualibus liegen, in den deutschen Diözesen kommen.
- Dem Vorbild im Erzbistum München-Freising folgend könnte gefordert werden, Leitungsämter, die nicht die Weihe voraussetzen, entweder mit einer Frau und einem Mann oder bei gleicher Qualifikation mit einer Frau zu besetzen. Auch die bald in Kraft gesetzte Apostolische Konstitution zur Arbeit der Römischen Kurie wird grundsätzlich alle Ämter für Frauen und Männer offenhalten. Augenscheinlich kehrt man kirchenrechtlich zur lang praktizierten Praxis zurück, Weihegewalt und Leitungsgewalt zu unterscheiden und unterschiedlichen Akteuren zuzuweisen. Die Lehre von der Einheit beider Gewalten (potestas sacra) auf dem II. Vatikanum gerät in Vergessenheit.
- Bei der Besetzung der diözesanen Räte wie Kirchenstewerrat, Diözesanvermögensveraltungsrat, Diözesanpastoralrat ist darauf zu achten, die Mitglieder jeweils zu 50 % mit Frauen und Männern zu besetzen.
- Es spricht nichts wirklich Zwingendes dagegen, Frauen zu Domkapitularinnen zu ernennen, die auch an der Wahl der Bischöfe mitwirken können. Dies gilt im Übrigen auch für die Frage von Kardinälinnen, wie es Walter Kasper bereits gefordert hat.
- In der kirchlichen Rechtsprechung besteht kein Handlungsbedarf, da durch die Entscheidung von Franziskus in Mitis Iudex bis zu zwei Laien in Dreiergericht als Richterinnen und Richter entscheiden dürfen, d.h. Trägerinnen und Träger von Jurisdiktionsgewalt sind.

Geschlechtergerechtigkeit

- Die Frage der Weihe von Frauen zu Diakoninnen, Priesterinnen und Bischöfinnen ist lehrrechtlich kontaminiert. Krux ist der theologische Zusammenhang aller drei Weihestufen in dem einen Ordo. Ungeachtet aller Entwicklungen und ungeklärter Fragen wird man auch im Blick auf die orthodoxen und altorientalischen Kirchen den Diakonat für die Frau als eigene Weihestufe fordern dürfen. Dieses Votum könnten die deutschen Bischöfe nach Rom senden und um ein entsprechendes Privileg (nicht Indult!) bitten.
- Trotz aller Anfragen an die Nrn. 99-103 in QA zur Stellung der Frau in der Kirche betont Franziskus, dass Frauen in persona Mariae handeln können. D.h. ganz konkret amtliche Beauftragung zum Verkündigen. Und zwar amtlich in nomine Ecclesiae in allen gottesdienstlichen Formen. Damit verbunden sollte gefordert werden, die liturgisch und verkündigungstheologisch sinnlose Statioregelung aus 1988 ersatzlos zu streichen und Frauen die Homilie auch in einer Eucharistiefeier zu ermöglichen. Es bleibt das Amt der Prophetin.

Münster, 11.3.2020

Prof. Dr. Thomas Schüller

Direktor der IKR